

Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Kavallerie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **5 (1838)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie.

(Fortsetzung.)

Der neunte Abschnitt. Dieser ist sehr kurz, er enthält nur vier Paragraphen, die mit der Escadronschule in wesentlicher Beziehung stehen. Aber erst der zehnte Abschnitt hat Escadronschule zur Ueberschrift. Es ist weder ein logischer, noch ein praktischer Grund zu dieser Sonderung der beiden Abschnitte zu finden.

§. 59 enthält die Stärke und den Bestand einer Escadron. Sie ist 64 per Compagnie und 128 per Schwadron; in dieser Zahl sind mitbegriffen:

per Schwadron 2 Pferdeärzte,
2 Frater,
2 Schmiede,
2 Sattler,
4 Trompeter,

Summa 12 Mann;

so daß die Schwadron nur 116 Combattanten zählt.

Unter den gewöhnlichsten Verhältnissen werden hier von wegen Krankheit (des Mannes oder des Rosses), noch 10 Mann sonst mit ausrücken, bei Anstrengungen muß man auf weit mehr rechnen, so daß eine eidgen. Schwadron als Maximum mit 106 Combattanten ausrücken wird. Hiervon sind:

6 Offiziere,
2 Feldweibel,
2 Fouriere,
2 Wachtmeister;

12 Mann in Summa, welche nach den Bestimmungen des folgenden § nicht ins Glied zählen, bleiben für beide Glieder nur 94 Mann, so daß es auch unter den gewöhnlichsten Verhältnissen nicht möglich ist, die Schwadron in vier Züge zu zwölf volle Rotten einzutheilen, wie es §. 60 als Norm vorschreibt.

Wir erwähnen dieses Umstandes so ausführlich, weil er einen großen Einfluß auf weitere Bestimmungen des Reglements hat, wo er aber nicht berücksichtigt wurde. Dann wollen wir aber durch jene Details auch unser Bedauern modificiren, daß der ursprüngliche Vorschlag der neuen eidgen. Militärorganisation verändert wurde. Jener Vorschlag bestimmte als Stärke der Compagnien 80 Mann, als Stärke der Schwadron also 160 M. Diese Stärke ist in jeder Hinsicht angemessen, da im Kriege der Abgang bei der Cavallerie weitaus größer ist, als bei den andern Waffen. Auch

ist es eine Eigenthümlichkeit der Cavallerie, daß gar zu kleine Züge die Manövriertfähigkeit benachtheiligen, 12 Rotten per Zug ist eine passende Stärke, bei geringerer Rottenzahl exercirt es sich schlecht; eigentlich ist es bei weniger als 12 Rotten unmöglich die Züge mit Einschwenkungsdistanz hinter einander aufzustellen, so daß noch zugleich die Pferde der Offiziere zwischen den Zügen Platz haben. Das Pferd des Offiziers ist nämlich 3 Schritt lang, und muß wenigstens 2 Schritt vom hintern, und 1 Schritt vom zweiten Gliede des Borderzuges abstehen. Wenn man daher dennoch mit Zügen von geringerer Stärke exercirt, so können die Distanzen nicht mehr ganz exact sein.

§. 60 enthält die Formation der Escadron, hierunter ist die Aufstellung und Eintheilung der Schwadron begriffen. Diese Bestimmungen sind von großer Wichtigkeit auf die nachherigen Manövers, namentlich auf die Wendungen, und ist es daher sehr zu bedauern, daß dieser § so ganz allgemein bleibt. Um diesen Gegenstand gründlich zu betrachten, müssen wir einiges über die Wendungen der Cavallerie voranschicken.

Die Länge des wohlproportionirten Pferdes ist der dreifachen Breite gleich, Sattel und Knie des Reiters mit in die Breite eingerechnet. Dieses räumliche Verhältniß begründet den wesentlichen Unterschied der Evolutionen der Cavallerie gegen die der Infanterie. So z. B. kann ein Infanterie-Peloton dergestalt die Wendung rechts (links) in die Flanke machen, daß jeder Mann gleichzeitig mit den andern rechts (links) um macht, weil jeder Infanterist einen Schritt im Quadrat einnimmt; dieß ist bei der Cavallerie rein unmöglich, weil das Pferd dreimal so viel Tiefe als Front hat. Bei der Cavallerie muß die Front in mehrere kleinere Abtheilungen getheilt, und die gleichzeitige Wendung durch das gleichzeitige Schwenken dieser Abtheilungen bewirkt werden. Das räumliche Verhältniß des Pferdes bestimmt, daß diese Abtheilungen als Minimum drei Reiter enthalten müssen, weil erst bei dieser Zahl der wendende Körper ein Quadrat, d. h. seine Front gleich der Tiefe ist; bei geringerer Größe der Abtheilungen tritt der gleichzeitigen Wendung eine mathematische Unmöglichkeit entgegen. — Es hat wesentlichen Einfluß auf viele Evolutionen, wie viel Reiter für eine Abtheilung bestimmt werden, und der Unterschied dieser Zahl bestimmt die hauptsächlichsten Differenzen der verschiedenen Reglements.

Einige Cavallerien, z. B. die österreichische und preussische, wenden in Abtheilungen zu Dreien. Andere, z. B. die französische wenden zu Vieren, wieder andere,

3. B. die Würtemberger, wenden mit noch größern Abtheilungen, nämlich mit halben Zügen.

Jede dieser Wendungsarten hat gewisse Vortheile und Nachtheile, wobei die Stärke der Schwadronen und die Race der Pferde als mitbedingend und entscheidend eintritt. Die Wendung zu Dreien Fig. 2. hat das Vortheilhafte, daß die wendenden Körper Quadrate sind, was für mehrere Evolutionsverhältnisse günstig ist; ferner folgen die Abtheilungen ohne Zwischenräume, Kopf und Schwanz, auf einander, so daß die Reiter nicht genöthigt sind, der Beobachtung der Distanz Aufmerksamkeit zu widmen, in dieser Beziehung also keine Irrthümer störend einwirken können. Den Nachtheil des zu dichten Aufreitens sucht man durch das Reiten auf die Lücken abzuwenden Fig. 3. Bei den Wendungen zu Vieren haben die wendenden Körper vier Schritt Front und nur drei Schritt Tiefe, Fig. 4., so daß von Abtheilung zu Abtheilung ein Schritt Entfernung bleibt, welcher Spielraum sehr gut ist, weil die normalmäßige Tiefe des Pferdes zwar drei Schritt ist, diese aber häufig, namentlich bei manchen Racen, etwas größer ist. Bei der österreichischen und preussischen Remonte ist dieser Spielraum weniger wesentlich, bei der französischen Cavallerie hingegen sind viel lange normännische Pferde, so daß er hier durchaus nothwendig ist. Bei der französischen Cavallerie wurde daher die Wendung zu Vieren eingeführt, und mußte man natürlich die damit verbundenen Nachtheile in den Kauf nehmen. Der Hauptnachtheil besteht darin, daß die Flügelreiter der Abtheilungen nicht genau einen Schritt Abstand halten werden, was dann beim wieder Frontmachen störend einwirkt. Bei den Wendungen zu Vieren bietet sich dagegen folgender wesentliche Vortheil dar: Wenn bei einer Abtheilung zu Vier ein Mann ausfällt, so kann die Abtheilung immer noch die Wendung ausführen; wenn bei einer Abtheilung zu dreien ein Mann fehlt, so haben die übrigen 2 Mann nicht mehr Raum für die Wendung.

Für die Wendung mit halben Zügen, wird der Zug in seiner Mitte getheilt, beide halbe Züge schwenken gleichzeitig rechts oder links, in der Art, daß das zweite Glied stets hinter seinem ersten Glied bleibt Fig. 6, und nicht wie in Fig. 2 und 4., wo das zweite Glied neben seinem ersten zu stehen kommt. Ist der ganze Zug zwölf Rotten stark Fig. 1., so hat der halbe Zug sechs Schritt in der Front. Die Tiefe jedes halben Zuges beträgt aber sieben Schritt, drei Schritt nämlich für jedes Glied, und einen Schritt

Zwischenraum. Man kann also die Schwenkung mit halben Zügen nur mit Aufopferung der Distanz vom ersten Gliede zum zweiten machen, so daß alle hintern Pferde Kopf an Schwanz ihren Vorderpferden folgen. Unter diesen Umständen ist bei Zügen zu zwölf Rotten das gleichzeitige Abschwenken mit halben Zügen zwar noch möglich, indessen wird sich dieß in Praxis nicht so exact als auf dem Papier machen, das zweite Glied wird dem ersten seines halben Nebenzeuges beim Schwenken stets im Wege sein Fig. 5., so daß dieses Manöver bei dieser Stärke der Züge nie ganz rein gehen wird.

Die württembergische Cavallerie wendet mit halben Zügen, hier ist jedoch die Kriegsstärke der Schwadron so bedeutend, daß die fünf Züge der Schwadron mit Inbegriff der Flügelunteroffiziers nicht nur 18 Rotten stark gemacht werden können, Fig. 7., es bleibt auch noch eine Reserve, um den Abgang so lange als möglich zu ersetzen, und die Züge in jener Stärke zu lassen. Der württembergische halbe Zug besteht also aus neun Rotten. Bei dieser Stärke kann daher nicht nur das zweite Glied einen Schritt abbleiben, sondern es bleiben auch noch zwei Schritt von den Pferdekörpern des ersten Glieds des hintern Halbzeuges bis zu den Kruppen des zweiten Glieds des vordern Halbzeuges Fig. 8.

Der Hauptvortheil der Wendungen mit halben Zügen ist der, daß sich alle Manöver außerordentlich vereinfachen, wenn ein Zug oder auch die Schwadron mit halben Zügen abschwengt, abbricht, oder wieder aufmarschirt, so ist dieß ganz ähnlich den Manövern, welche die Schwadron mit ganzen Zügen macht. Das System der Evolutionsen wird dadurch sehr leicht verständlich, die Zahl der Commandos kann bei diesem System sehr gering sein. Aus dem Zuerstgesagten ergibt sich aber, daß die Wendungen mit halben Zügen nur dann anwendbar sind, wenn die ganzen Züge wenigstens sechzehn Rotten stark sind. Dieser Umstand bildet eine bedeutende Schwierigkeit, denn wenn auch im Anfang eines Feldzugs solche Stärke der Züge möglich ist, so wird dieß im Verlauf, wegen des immer eintretenden Abgangs, nicht mehr der Fall sein.

Man sieht, daß überhaupt die Schwierigkeit, die Züge nicht mehr reglementsmäßig eintheilen zu können, um so häufiger eintreten muß, je stärker die Abtheilungen für die Wendungen. Bei den Wendungen mit Dreien tritt diese Schwierigkeit am seltensten ein, häufiger bei den Wendungen mit Vieren, und am meisten bei den Wendungen mit halben Zügen. Deshalb, und weil

die Stärke unserer Schwadronen zu schwach ist, werden wir wohl darauf verzichten müssen, das sonst so empfehlenswerthe System mit halben Zügen anzunehmen. Es bleibt dann nur die Wahl zwischen der Eintheilung zu Dreien oder der zu Vieren. Wenn aber das eine oder andere dieser Systeme festgestellt würde, so könnte es damit doch noch nicht sein Bewenden haben, im Falle man nicht alle Reiter außer der Linie lassen will, die zwar dienstfähig sind, aber wegen der dividirenden Zahl nicht eingetheilt werden könnten. Kann man z. B. einen Zug nur zehn Rotten stark machen, so ist zehn weder durch drei noch durch vier theilbar. In diesem Fall könnte man sich nur helfen, indem man den Zug in zwei Abtheilungen zu Dreien, und in eine zu Vieren ordnet. Zwei Abtheilungen zu Fünfen würde nicht wohl angehen, da hierbei der Abbruch zu Zweien sehr schwierig würde, dieser aber für unser Land mit viel engen Wegen vorzugsweise berücksichtigt werden muß.

Man sieht also, daß wenn das eine jener Systeme als Regel feststeht, man doch gezwungen wäre, das andere in gewissen Fällen als Abhülfe zu benutzen. Für andere Fälle wäre noch die Anordnung nöthig, daß der Führer rechts als halbe Rote reitet, bei zwölf Rotten würde er dann nicht mitzählen, bei elf Rotten aber mitzählen, um die durch drei und durch vier theilbare Zahl Zwölf herauszubekommen.

Das eidgen. Reglement hat die Eintheilung zu Vieren gewählt, und Alles wohl erwogen glauben wir, daß diese Wahl den hiesigen Verhältnissen angemessen ist. Man kann zwar nicht sagen, daß wir vorzugsweise nur lange Pferde hätten, da unsere Cavalleriepferde von sehr verschiedener Abkunft sind, dennoch kommen aber lange Pferde vor, die also berücksichtigt werden müssen. Mit dem was das Reglement als allgemeine Regel feststellt, sind wir also vollkommen einverstanden, bedauern aber, daß es diesen höchst wichtigen Gegenstand ganz en bloc behandelt, indem es gar nichts sagt für den Fall wo die Rottenzahl nicht durch vier theilbar ist; aus dem was wir früher über die Stärke unserer Schwadronen sagten ergibt sich aber, daß dieser Fall nicht zu den Ausnahmen gehört, sondern gerade am häufigsten vorkommt. Die beiden zweckmäßigsten Abhülsen sind weiter oben schon angedeutet und bestehen darin, die Führer der Züge in gewissen Fällen mitzählen in andern nicht mitzählen zu lassen, und wenn auch dieß nicht mehr hilft, so muß die Eintheilung zu Dreien zur Hülfe genommen werden, so weit die Zahl vier nicht reicht. Alles dieß

versteht sich aber keineswegs von selbst, sondern müßte durch das Reglement genau bestimmt werden, denn sonst hilft man sich in diesem Canton auf diese Art, in jenem auf eine andere Art, was gerade in diesem Punkt um so mehr beiträgt das Exercitium ungleichmäßig zu machen, da jedes Auskunftsmittel nicht bei sich allein stehen bleiben kann, sondern auch in andere Bestimmungen eingreift. So ist es unter andern auf den ersten Blick einleuchtend, daß eine Abtheilung von drei Rotten anders zu zweien abbrechen muß als eine Abtheilung zu vier Rotten.

Wenn der §. 60 über eine Hauptschwierigkeit so zu sagen hinwegschlüpfte, so wird dagegen im §. 61 ausführlich bestimmt, wie die Ober- und Unteroffiziere nach ihrem Dienstalder vertheilt werden sollen. In Betreff des Rittmeisters und Hauptmanns ist darüber nichts Weiteres zu sagen, in Betreff der Lieutenants aber und der Unteroffiziere, ist es sehr unpraktisch, das Dienstalder zum einzigen Grunde ihrer Verwendung zu machen. Abgesehen von den persönlichen Eigenschaften treten auch bei der Cavallerie die der Pferde als wesentlich bedingend ein. Angenommen der erste Oberlieutenant, der den ersten Zug befehligen soll, reite ein heftiges Pferd, so wird das Tempo in der ganzen Schwadron schlecht gehen, er mag seine Sache noch so gut verstehen. Ähnliches gilt von den Unteroffizieren. Unserer Meinung nach sollten gerade diese Bestimmungen ganz allgemein sein, um dem Ermessen des Rittmeisters mehr Spielraum zu lassen, und endlose Reklamationen zu vermeiden. Weit zweckmäßiger würde wohl folgende Feststellung sein:

Der Rittmeister theilt jedem Lieutenant einen Zug zu. Von den acht Unteroffizieren kommen diejenigen fünf, welche die besten Tempopferde reiten, jeder auf den rechten Flügel eines Zuges, einer auf den linken Flügel der Schwadron, die übrig bleibenden reiten hinter der Mitte der Züge. Die zwölf Corporale werden theils ins zweite Glied auf die rechten Flügel der Züge, theils auf die linken Flügel der Züge vertheilt.

Gerade in diesem Punkt muß unser Reglement eine eigenthümliche Stellung einnehmen. In stehenden Armeen reiten die Lieutenants entweder Pferde die dem Staate gehören, oder ihre eigenen Pferde. Im erstern Fall bekommen sie vom Rittmeister ein für ihr Verhältniß ganz geeignetes Pferd, im zweiten Fall können die Vorgesetzten viel strengere Anforderungen machen als bei uns. Die Unteroffiziere sind immer

vom Staate beritten gemacht, der Rittmeister gibt ihnen also natürlich Pferde, welche für ihren Dienst geeignet sind. Unter solchen Umständen ist die Eintheilung nach dem Dienstalder weniger nachtheilig. Auch treten die Subordinationsverhältnisse in stehenden Armeen weit entschiedener hervor, wenn also z. B. der Rittmeister dem ersten Oberlieutenant aus irgend einem Grunde befiehlt, er solle anstatt des ersten den zweiten Zug commandiren, so wird dieß ohne alle Weitschweifigkeit vor sich gehen. Wir wollen nicht sagen, daß nicht das Gleiche bei uns auch durchzusetzen wäre, in vielen Fällen aber würde es ohne Berufung auf das Reglement nicht angehen.

Für gutes Exerciren ist es eine Hauptbedingung, bei der Eintheilung der Schwadron die Eigenschaften der Pferde zu berücksichtigen. Ein Pferd kann sehr gut sein aber zu viel Temperament haben und deshalb schlechtes Tempo gehen. Muß dieß Pferd wegen des Dienstaltes des Reiters z. B. auf den rechten Flügel der Schwadron gestellt werden, so verdirbt es das ganze Exerciren, während daselbe gar nicht stören würde, wenn es hinter einem der Züge schloße. Bei uns reitet ein jeder das Pferd, welches er mitbringt, deshalb müßte das Reglement in dieser Beziehung dem Rittmeister größere Freiheit geben.

§. 62 betrifft die Plätze der Ober- und Unteroffiziere in Colonnen. Dieser Gegenstand würde viel besser da stehen, wo in der Escadronschule von der Bildung der Colonne die Rede ist. Die logisch genauere Stellung ist wie überhaupt, so auch in diesem Fall nicht bloße Formsache, sondern gewährt den praktischen Nutzen, im Aufschlagen alles bei einander zu finden, was zusammengehört.

(Fortsetzung folgt.)

Kurze Abhandlung über die hauptsächlichsten Begriffe der Taktik und Strategie nach L. Lebas, Offizier im französischen Geniecorps.

Im Jahr 1834 erschien bei Anselin in Paris ein Aide-mémoire d'art militaire et de fortification, welches die Bestimmung hat, den jüngern Offizieren, namentlich denen aus der Linie, die Hauptsachen aus der Kriegskunst in einer faßlichen Weise mitzutheilen.

Unter mehreren andern Abhandlungen, z. B. über Recognoscirungen, über Feldfortifikation und den

Belagerungskrieg, befindet sich in diesem Aide-mémoire auch ein Abschnitt, welcher die Strategie und Taktik mit Kürze und Bündigkeit behandelt. Wir glauben, daß dieser Abschnitt für die meisten unserer Leser von Interesse sein wird, und theilen deshalb den wesentlichen Inhalt in der Uebersetzung mit.

* * *

T a k t i k.

Die Taktik begreift alles dasjenige in sich, was einen unmittelbaren Bezug auf Gefechte und Schlachten hat; ihr wesentlicher Zweck besteht in der Bildung aller Waffenarten für diese Kunst. Alle Bewegungen der Truppen beschränken sich darauf, aus der Marschordnung in die verschiedenen Schlachtordnungen überzugehen, und umgekehrt von dieser zu jener. Diese Bewegungen sind auf den taktmäßigen Schritt begründet, um das Auseinanderkommen der Massen zu verhindern.

Die Marschordnung mit Beziehung auf die Schlachtordnung ist die offene Colonne, so daß die Tiefe der Colonne der Front der Schlachtordnung gleich komme, abgerechnet die Unterabtheilung an der Spitze. Eine Colonne, wo der rechte Flügel an der Spitze ist, heißt eine rechtsabmarschirte Colonne; eine Colonne mit dem linken Flügel vorn heißt linksabmarschirt.

Die Taktik hat zwei Arten Schritte für die Infanterie, nämlich den Schritt gerade vorwärts, — Feld-, Geschwind- oder Sturmschritt; und den Schritt seitwärts, welcher das Mittel darbietet, sich zu bewegen ohne dem Feinde die Flanke bloß zu stellen.

Was die Cavallerie anbelangt, so hat sie drei Gangarten, den Schritt, den Trab und den Galopp. Der Schritt des Pferdes im Schritt beträgt 0,85 Mètres, im Trab 1,20 Mètres, der Galoppsprung 3,90 Mètres *).

Der Marsch ist die Bedingung für die Manövers und Evolutionen. Eine hierin gut geübte Truppe wird rasch aus der Marsch- in die Schlachtordnung übergehen können, und aus dieser in die tiefe Angriffscolonne, um sich auf den Feind zu stürzen. Die Tapferkeit wird das Uebrige thun.

Da eine Truppe von vier Seiten angegriffen werden kann, so soll sie immer eine defensive Front auf ihren beiden Seiten oder auf allen vier zugleich ent-

*) Die Angaben des französischen Verfassers sind etwas stark. Namentlich im Trab und Galopp.